

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Feuerwerksverbotszonen in der Landeshauptstadt Erfurt zum Jahreswechsel 2025/2026

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 9. Januar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2026 beantwortet:

1. Welche einzelnen Zonen, für welche einzelnen Straßen oder Plätze, hat die Landeshauptstadt Erfurt zu Silvester 2025 nach Kenntnis der Landesregierung ausgewiesen (§ 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV), in denen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht gestattet war?

Antwort:

Zuständig für den Erlass von Abbrennverboten nach § 24 Abs. 2 1. SprengV ist in Thüringen das Landesamt für Verbraucherschutz.

Das Landesamt für Verbraucherschutz kann danach anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Anordnungen in Form von Allgemeinverfügungen trifft das Landesamt für Verbraucherschutz auf Antrag der zuständigen Kommune, soweit der § 24 Abs. 2 1. SprengV dies zulässt.

Dem Landesamt für Verbraucherschutz lag kein Antrag der Landeshauptstadt Erfurt auf Anordnung eines Abbrennverbots nach § 24 Abs. 2 1. SprengV für den Jahreswechsel der Jahre 2025/2026 vor. So mit sind durch das Landesamt für Verbraucherschutz keine Abbrennverbotszonen innerhalb der Landeshauptstadt Erfurt nach § 24 Abs. 2 1. SprengV angeordnet worden.

In den Medien wurde auch auf die gesetzlich vorgegebenen Abbrennverbote nach § 23 Abs. 1 1. SprengV Bezug genommen. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

2. Falls wie in den Vorjahren in der Landeshauptstadt Erfurt keine kommunale Ausweisung entsprechender Verbotszonen nach § 24 Abs. 2 1. SprengV beantragt wurde, wie weiß die Landespolizei dann, welche Bereiche der Landeshauptstadt gegebenenfalls einer verstärkten Kontrolltätigkeit in der Silvesternacht aufgrund eines grundsätzlichen Abbrennverbots nach § 23 Abs. 1 1. SprengV bedürfen?

Antwort:

Anlässlich des Jahreswechsels der Jahre 2025/2026 wurden die polizeiliche Streifentätigkeit und Präsenz in der Landeshauptstadt Erfurt zunächst grundsätzlich und im Verlauf des Jahreswechsels anhand der konkreten Lageentwicklung intensiviert. Der geltenden Verordnungs-/Rechtslage wurde seitens der eingesetzten Kräfte unter Würdigung der Gesamteinsatzlage Rechnung getragen.

3. Welche Absprachen zwischen der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt und der Landesregierung hat es mit welchem Ergebnis zur Vorbereitung der Silvesternacht hinsichtlich des Verbots des Abbrennens von Feuerwerkskörpern im Jahr 2025 gegeben?

Antwort:

Die Abstimmungen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der örtlichen Polizei finden regelmäßig im lokalen Sicherheitsnetzwerk statt. Hinsichtlich Abbrennverboten für pyrotechnische Gegenstände gab es keine ausweislichen Abstimmungen.

Schenk
Ministerin